

## Reglement für die Schulzahnpflege

Im Rahmen der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege 818.22

### 1. Allgemeines

Die Gemeinde organisiert die Schulzahnpflege. Sie umfasst:

- Zahnprophylaxe / vorbeugende Massnahmen
- Zahnärztliche Untersuchung für Schülerinnen und Schüler im Volksschulalter mit Wohnsitz in der Gemeinde Wald

### 2. Zahnprophylaxe / vorbeugende Massnahmen

Um frühzeitig dem Zahnzerfall wirksam entgegenzutreten, erteilt die Schulzahnpflegeinstructorin im Kindergarten und in der Schule regelmässig Unterricht mit Reinigungsübungen und gibt Anleitungen zum richtigen Zähneputzen. Die Erziehungsberechtigten sind für die regelmässige und gründliche Reinigung der Zähne ihrer Kinder besorgt. Sie haben sich an vorbeugende Massnahmen zu halten, die von der Schulzahnpflegeinstructorin angeordnet werden.

### 3. Zahnärztliche Untersuchung

Die jährliche zahnärztliche Untersuchung erfolgt nach dem Modell der *Zürcher Schulzahnuntersuchung*. Die Primarschule Wald übernimmt die Kosten für den obligatorischen jährlichen Untersuch von Fr. 65.00 (gemäss dem Kantonalen Tarif, Stand 2005).

- Auf Beginn des Schuljahres wird jedem Schulkind mit Wohnsitz in der Gemeinde Wald der Gutschein *Zürcher Schulzahnuntersuchung* zugestellt.
- Pro Schullaufbahn übernimmt die Primarschulgemeinde Wald maximal einmal zwei Bissflügel-Röntgenbilder.  
Die Wahl des Zahnarztes steht den Erziehungsberechtigten frei. Die Gültigkeit des Gutscheins ist jeweils bis Ende Februar des laufenden Schuljahres beschränkt.
- Die Schulverwaltung ist für die Zustellung des Gutscheins und die Kontrolle über die erfolgte zahnärztliche Untersuchung zuständig
- Der Zahnarzt verrechnet die Untersuchung mit dem Gutschein direkt der Primarschulgemeinde Wald.

### 4. Weitere Behandlung

Folgebehandlungen sind Sache zwischen den Erziehungsberechtigten und der gewählten Zahnarztpraxis. Die Rechnungsstellung erfolgt zum Privattarif an die Erziehungsberechtigten.

### 5. Kostenbeteiligung der Primarschulgemeinde Wald (ausgenommen sind kieferorthopädische Behandlungen)

- **Für Familien, welche Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungen beziehen,** bestehen Einschränkungen für die Behandlungsplanung. Sie haben sich **vor** einer Behandlung beim Sozialamt der Gemeinde Wald zu melden.

- **Für Familien, welche Beiträge an die Kosten zur Verbilligung der Krankenkassenprämien** erhalten, können bei der Primarschulgemeinde Wald eine Beitragsleistung beantragen, sie beträgt max. 25% der Behandlungskosten. Die Erziehungsberechtigten müssen **zwingend** den Zahnarzt **vor** Beginn einer Behandlung informieren, dass eine Rechnungsstellung **zum SUVA-Tarif** zu erfolgen hat.
- Innerhalb eines halben Jahres nach Rechnungsstellung sind folgende Unterlagen an die Primarschulgemeinde, Schulverwaltung, Rütistrasse 13, Postfach, 8630 Wald zu senden:
- Kopie der Bescheinigung der SVA (Sozialversicherungsanstalt) über die Prämienverbilligung
- Kopie der bezahlten Zahnarztrechnung, Taxpunkte und der Zahnarzttarif müssen aufgeführt sein
- Einzahlungsschein für die Rückvergütung des zustehenden Betrages

Die Kostenbeteiligung kann nach Ermahnung der Erziehungsberechtigten verweigert oder gekürzt werden, wenn die angeordneten vorbeugenden Massnahmen missachtet oder früher notwendige Behandlungen ohne triftigen Grund versäumt wurden.

#### 6. Gültigkeit des Reglements für die Schulzahnpflege

Die Neuregelung der Schulzahnpflege und das entsprechende Reglement wurde an der Primarschulpflege-Sitzung vom 07.02.2007 abgenommen.

Das Reglement kann unter [www.schule-wald.ch/dokumente/Primarschule/Eltern-Öffentlichkeit/Gesundheit](http://www.schule-wald.ch/dokumente/Primarschule/Eltern-Öffentlichkeit/Gesundheit) heruntergeladen oder bei der Lehrperson bezogen werden.

#### Primarschulpflege Wald



Martin Kull  
Präsident



Corinne Zubler  
Co-Leiterin Schulverwaltung